



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

Vereinsatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V. vom 15.09.1996 in der Fassung vom 07.05.2017

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Alzey-Innenstadt e.V.“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alzey.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2, Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der jeweils gültigen Fassung zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Stadt Alzey
 - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
 - c) Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO)
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren, bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - e) die Betreuung der Jugendfeuerwehr



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

- f) Öffentlichkeitsarbeit
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.

§ 3, Mitglieder des Vereins

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den fördernden Mitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Alzey
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Wunsch des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden, wenn sie zum 01.01 des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

3. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die im Interesse des Vereins liegen und dem Vereinszweck dienen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend, pfleglich und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§ 5, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats Einspruch möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich und mit Gründen versehen vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit dann endgültig über die Aufnahme.
2. Der Übertritt vom aktiven zum fördernden Mitglied muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden
3. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen und hat sofortige Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

6. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb eines Monats möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit dann endgültig über den Ausschluss.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Forderungen des Vereins gegenüber ausscheidenden Mitgliedern bleiben erhalten. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6, Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Alzey sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7, Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8, Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich oder durch Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsorgan der Stadtverwaltung Alzey, zur Zeit, die Allgemeine Zeitung - Ausgabe Alzey – einzuberufen



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

3. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9, Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über Einsprüche bei Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Auflösung des Vereins

§ 10, Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und deren abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Schriftführer und Sitzungsführenden mit Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 11, Vereinsvorstand

- Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - 1.Vorsitzende(r)
 - 2.Vorsitzende(r)
 - Kassenverwalter(in)
 - Schriftführer(in)
 - drei Beisitzer(innen)

Der Vorstand muss mehrheitlich aus aktiven Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Alzey bestehen.

- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein gleich welcher Art ist der 1.Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter berechtigt. Die Höhe einer Verfügungsberechtigung bestimmt der Vorstand.
- Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und diese zu leiten. Er lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und hat dort den Vorsitz zu führen.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- Der Kassenverwalter ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kassen- und damit verbundene Buchführung. Er verwaltet die Vereinskasse und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern die Kassenunterlagen zur Überprüfung vor. Er hat auf der



Förderverein

der Freiwilligen Feuerwehr Alzey - Innenstadt e.V.

Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen.

7. Der Schriftführer übernimmt den erforderlichen Schriftverkehr und fertigt von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift. Er führt auch die Mitgliederkartei.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich.
9. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 12, Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13, Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden und muss auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei- Viertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Kommunalverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe der Stadt Alzey verwenden muss.

§ 14, Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung vom 07.05.2017 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.